



Verein zur Förderung des  
Fußballsports in Brandau e. V.

Vereinssatzung



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4	Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Mitgliedsrechte .....	4
§ 6	Pflichten des Mitglieds .....	4
§ 7	Beiträge .....	5
§ 8	Organe des Vereins .....	5
§ 9	Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 10	Der geschäftsführende Vorstand .....	6
§ 11	Der erweiterte Vorstand .....	7
§ 12	Kassenprüfer .....	7
§ 13	Ausschüsse .....	7
§ 14	Finanzen .....	8
§ 15	Ehrungen .....	8
§ 16	Strafen .....	8
§ 17	Haftungsausschluss .....	9
§ 18	Auflösung oder Aufhebung des Vereins .....	9
§ 19	Inkrafttreten der Satzung .....	9



## § 1 Name und Sitz

(1) Der **Verein zur Förderung des Fußballsports in Brandau** (Abkürzung: **Förderkreis Fußballsport**) ist ein unpolitischer, überkonfessioneller und gemeinnütziger Verein.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 64397 Modautal/Brandau und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, den Fußballsport in Brandau zu fördern, wobei es dem Vorstand und der Mitgliederversammlung überlassen bleibt, Schüler-, Jugend- oder aktiven Mannschaften die Förderung zuteil werden zu lassen.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes ist es die Aufgabe des Vereines, Mitglieder zu werben und Spenden zu sammeln.

(3) Die Mittel für die Förderung – vornehmlich Spenden – sollen der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Fußballsportes dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

(2) Zuwendungen an den Verein dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein führt

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit werden.
- b. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- c. Die Aufnahme erfolgt jeweils mit dem Ersten des Antragmonats.
- d. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Durch den Tod des Mitglieds
- b. Durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären ist.
- c. Durch Ausschluss (§ 16 (1) c und (3)).

(4) Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche (Rechte) gegenüber dem Verein.

## **§ 5 Mitgliedsrechte**

(1) Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen.

(3) Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu.

## **§ 6 Pflichten des Mitglieds**

(1) Jedes Mitglied ist an die jeweils gültige Satzung und die Beschlüsse des Vereins gebunden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge (§ 7) zu bezahlen.



## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Über Stundung oder Erlass dieser Beiträge entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die mit Zahlung ihres Beitrages trotz Anmahnung länger als 6 Monate in Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 6 (2) und § 16 (3)).
- (4) Der Betrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben oder kann bar erfolgen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) findet alljährlich statt. Sie soll in der Zeit vom 1. Januar bis 15. April einberufen werden. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen; sie muss mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse Modautal Nachrichten bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:
  - a. Bericht des Vorstands
  - b. Bericht des Kassenwarts
  - c. Bericht des Kassenprüfers
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Neuwahlen
  - f. Beschlussfassung über Anträge
  - g. Verschiedenes
- (3) Anträge von Mitgliedern sind 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit oder von 1/4 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (6) Abstimmungen erfolgen entweder offen durch Handaufheben oder geheim (schriftlich). Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme.
- (8) Vor jeder Wahl bzw. geheimen Abstimmung ist eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission hat die Wahl bzw. geheime Abstimmung zu leiten und ein Protokoll anzufertigen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zusage dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (9) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart oder Rechner
  - d. dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bzw. Rechner. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit; er führt die Geschäfte im Rahmen der jeweils gültigen Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die unter § 10 (1) und § 11 (1) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



## **§11 Der erweiterte Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. 2 Beisitzern

(2) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands sollen regelmäßig, jedoch möglichst einmal im Monat stattfinden.

(3) Beide Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Beim Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit können sich die Vorstände selbstständig ergänzen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils mit dem Vorstand 2 fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein begleiten.

(3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die laufende Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie sollten nach Möglichkeit während des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vornehmen.

## **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins und auf bestimmte Zeit Mitglieder einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.



## **§ 14 Finanzen**

(1) Der Verein darf kein Vermögen bilden.

(2) Überschüsse eines Geschäftsjahres sind 12 Wochen nach der Jahreshauptversammlung gemäß dem Zweck der jeweils gültigen Satzung an die KSG Brandau als Spende zur Weiterleitung an die Abteilung Fußball zu überweisen. Die Pflicht zur Durchlaufspende ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 weggefallen. Die Spende kann daher auch direkt an den Hauptverein KSG Brandau überwiesen werden. Sie muss im jeweiligen Jahresabschluss als Verbindlichkeiten zur Förderung der Fußballmannschaften angewiesen werden.

## **§ 15 Ehrungen**

(1) Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern und Förderern des Vereins ein Vereins-Ehrenbrief verliehen werden. Zur Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft kommen nur Mitglieder in Betracht, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehört haben.

(2) Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Antrag

- a. bei mehr als 15-jähriger Mitgliedschaft im Verein
- b. bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein

## **§ 16 Strafen**

(1) Zur Ahndung von Vergehen im Vereinsleben können folgende Strafen verhängt werden:

- a. Verwarnung
- b. schriftlicher Verweis
- c. Ausschluss aus dem Verein

(2) Verwarnungen und schriftliche Verweise werden vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig:

- a. bei Zuwiderhandlung gegen die jeweils gültige Vereinssatzung
- b. bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder der an diesen bestellten Ausschussvorsitzenden
- c. bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seinen Zielsetzungen oder sein Ansehen auswirken (vereinsschädigendes Verhalten)
- d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.





(4) Ein Ausschlussverfahren wegen Verstößen gegen (3) ist ohne Anhörung des betroffenen Mitglieds, sofern dies möglich ist, ungültig.#

(5) Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über sie ist nacheinander im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand zu beraten und zu beschließen. Wird der Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitgliedern gebilligt, so ist dieser vom geschäftsführenden Vorstand zu vollziehen.

### **§ 17 Haftungsausschluss**

Aus Rechtsgeschäften haftet der Verein mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, eigens für diesen Zweck anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung darf der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Überschuss nur für Zwecke der Förderung des Fußballsports im Sinne des Vereinszwecks nach gemeinnützigen Gesichtspunkten verwendet werden. Die beschließende Mitgliederversammlung hat hierüber Bestimmungen zu treffen, andernfalls fällt er an die Gemeinde Modautal bei gleicher Zweckbindung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Modautal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) in Kraft, während die Satzungsänderung und Ergänzung durch beiliegende Unterschriftensammlung in Kraft tritt.